

Recht der Familienhilfe

Studienbuch für die Soziale Arbeit

Stand September 2010

2. Auflage

Gastiger / Winkler (Hrsg.)
Bitz, Knödler, Geissler-Frank,
Macor, Hoffmann, Roggendorf

Recht der Familienhilfe
Studienbuch für die Soziale Arbeit
Stand September 2010

LAMBERTUS

Gastiger / Winkler (Hrsg.)
Bitz, Knödler, Geissler-Frank,
Macor, Hoffmann, Roggendorf

Recht der Familienhilfe
Studienbuch für die Soziale Arbeit
Stand September 2010

LAMBERTUS

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

2. überarbeitete und erweiterte Auflage

© 2010 Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau

www.lambertus.de

Umschlaggestaltung: Nathalie Kupfermann, Bollschweil

Herstellung: Franz X. Stücker, Druck und Verlag Ettenheim

ISBN 978-3-7841-2007-2

eISBN 978-3-7841-2356-1

Vorwort zur 2. Auflage

Schneller als erwartet, ist eine zweite Auflage des „Rechts der Familienhilfe“ notwendig geworden.

Das neue Konzept des > Studienbuches < ist bereits im Vorwort zur ersten Auflage deutlich geworden.

Dem ist kaum etwas hinzuzufügen: die sechs Lerneinheiten haben sich schon jetzt bewährt.

In die zweite Auflage sind nun die Änderungen bis August 2010 eingearbeitet, so dass bis zum WS 2010/ 2011 vor allem für das Selbststudium ein Lernbuch zur Verfügung steht, das von den Studierenden gern angenommen wird.

September 2010

S. Gastiger/ J. Winkler

Vorwort zur 1. Auflage

Die in Module gegliederten Bachelor- und Masterstudiengänge verändern die Lehrorganisation und das Studienmanagement erheblich. Damit wird auch das Lernverhalten der Studierenden stark beeinflusst. Die Modularisierung verlangt deshalb eine didaktische Neuausrichtung der im Studium benötigten Fachliteratur.

Das vorliegende Studienbuch bildet nicht 1:1 die Systematik des Familienrechts im Ab, sondern wählt die aus dem Familienrecht für die Soziale Arbeit wesentlichen Teile aus.

Es kann in einem Atemzug durchgearbeitet werden, dient aber auch als Steinbruch, aus dem die einzelnen Bereiche selbstständig – je nach Studienmanagement – bearbeitet werden können.

Es will Vorlesungen und Übungen (die so genannten Kompaktveranstaltungen) ergänzen und entlasten, aber nicht ersetzen.

Dabei stellt eine Lerneinheit die Rechtsbasis zur Verfügung, die in vielen Fällen Teil der umfassenden sozialen Problemlösung ist. Jede Lerneinheit= Bereich ist aufgebaut nach Text mit Fallbeispielen, weiterführender Literatur plus eingestreuten Wiederholungsfragen.

Wo immer die einzelnen Bereiche gebraucht werden, kann auf sie innerhalb reiner Rechtsmodule („Familienhilfe“) wie auch innerhalb von Modulen mit „versteckten“ Rechtsanteilen zugegriffen werden und ist damit i.V.m. Klausuren eine optimale Vorbereitung für die jeweilige Modulprüfung.

Die im Lernbuch eingefügten Bereiche wollen aber auch dem Praktiker vor Ort eine theoretische Orientierung u.a. mit Hilfe von Übersichten etc. zur Verfügung stellen und bewirken, dass bei der Lösung des im beruflichen Alltag häufig komplexen sozialen Problems die Rechtsinformationen zuverlässig und kompetent abgelesen werden können.

Das Studienbuch Familienhilfe enthält folgende Lerneinheiten, die jeweils einen Bereich kennzeichnen:

- **Lerneinheit 1:** Abstammungsrecht (Prof. Dr. Bitz, Mainz)
- **Lerneinheit 2:** Unterhaltsrecht (Prof. Dr. Knödler, Nürnberg)
- **Lerneinheit 3:** Elterliche Sorge und Umgangsrecht (Prof. Dr. Geissler-Frank, Freiburg)
- **Lerneinheit 4:** Häusliche Gewalt (RA Macor, Freiburg)
- **Lerneinheit 5:** Vormundschaft/Pflegschaft (Prof. Dr. Hoffmann, Mannheim)
- **Lerneinheit 6:** Betreuung (Prof. Dr. Roggendorf, Aachen)

Im September 2008

S. Gastiger/ J. Winkler

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	XIV
Lerneinheit 1. Abstammungsrecht	1
I. Die Zuordnung des Kindes zur Mutter	2
II. Die Zuordnung des Kindes zum Vater	3
1. Vater durch Geburt des Kindes in der Ehe mit der Mutter	4
2. Vater kraft Anerkennung der Vaterschaft (§§ 1594 - 1598).....	6
3. Vater durch gerichtliche Feststellung	10
III. Anfechtung der Vaterschaft	11
1. Anfechtungsberechtigung	11
2. Anfechtungsfrist	13
3. Anfechtungsverfahren	15
IV. Isoliertes Abstammungsverfahren	17
Lerneinheit 2. Unterhaltsrecht	19
I. Gesetzliche Unterhaltsansprüche.....	19
1. Unterhalt zwischen Verwandten in gerader Linie	20
a) Unterhalt für minderjährige Kinder	21
b) Unterhalt für volljährige Kinder.....	30
2. Unterhalt zwischen Ehegatten während einer intakten Ehe - §§ 1360 – 1360b.....	33
3. Unterhalt zwischen Ehegatten während des Getrenntlebens - § 1361 ...	38
4. Unterhalt zwischen ehemaligen Ehegatten nach der Scheidung - §§ 1569 ff.	44
5. Unterhalt zwischen Partnern einer gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnerschaft	62
6. Unterhalt zwischen nicht verheirateten Partnern, falls sie ein gemeinsames Kind haben	62
7. Kombiniertes Kindes- und Trennungs- bzw. Scheidungsunterhalt.....	64
II. Vertragliche Unterhaltsansprüche	66
Lerneinheit 3. Elterliche Sorge und Umgangsrecht	73
A. Familiengründung, Familienauflösung und elterliche Sorge	73
I. Verfassungsrechtliche Aspekte.....	73

1. Schutz von Ehe und Familie.....	74
2. Konstitution und Auflösung von Familien	74
II. Pflicht und Recht zur elterlichen Sorge.....	75
1. Personensorge.....	76
2. Vermögenssorge.....	77
3. Gesetzliche Vertretung	77
4. Gemeinsame Sorge.....	78
5. Grenzen der elterlichen Sorge	78
6. Familiengründung und elterliche Sorge	79
a) Ehe.....	79
b) Nicht verheiratetes Elternpaar	80
c) Elterliche Sorge in Patchworkfamilien	81
d) Lebenspartnerschaften	82
e) Familie auf Zeit	82
f) Elternschaft Minderjähriger	83
7. Sorgeberechtigung durch Vormundschaft und Pflegschaft	84
a) Vormundschaft	84
b) Pflegschaft.....	84
8. Konflikte zwischen sozialen und leiblichen Eltern.....	84
a) Familienpflege und Herausgabeanspruch	85
b) Bezugspersonen und Herausgabeanspruch.....	86
9. Auflösung familialer Lebensgemeinschaften und elterliche Sorge	86
a) Einvernehmliche Lösung.....	88
b) Konflikt um die gemeinsame Sorge – Strittige Lösung.....	88
10. Verfahren.....	91
Schlussbemerkung	92
B. Die Gefährdung des Kindeswohls	94
I. Einführung.....	94
II. Verfassungsrechtliche Ausgangsposition	95
1. Elternrecht und Wächteramt des Staates	95
2. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	96
III. Die Kinder- und Jugendhilfe, SGB VIII	96
1. Ziel der Kinder- und Jugendhilfe.....	96
2. Förderung der Erziehung in der Familie.....	97
3. Erziehungshilfen.....	98
IV. Der Schutzauftrag des Staates bei Kindeswohlgefährdung.....	99
1. Gefährdungseinschätzung und -prognose.....	99
2. Inobhutnahme und Anrufung des Familiengerichts	100
V. Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls.....	101

1. Voraussetzungen für einen Eingriff in das Elternrecht und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	101
2. Maßnahmen des Familiengerichts	102
3. Go-order gem. § 1666a.....	103
4. Verfahren vor dem Familiengericht	104
C. Das Umgangsrecht	107
I. Einführung	107
1. Die Grundlagen des Umgangsrechts	107
2. Das Umgangsrecht als Recht des Kindes	107
II. Das Umgangsrecht als Recht der Eltern	107
1. Die Umgangsberechtigten	107
2. Vereinbarungen der Eltern	108
3. Umgangspflicht – Freiwilligkeit und Zwang.....	109
4. Wohlverhaltensklausel	110
5. Unterlassenspflicht und positives Einwirken auf das Kind	110
6. Vereitelung des Umgangsrechts	110
7. Beratungsansprüche des Kindes	111
III. Befugnisse des Familiengerichts.....	112
1. Umgangsregelung.....	112
a) Kleinkinder	113
b) Kinder zwischen drei und sechs Jahren	113
c) Kinder zwischen sechs und zehn Jahren	113
d) Kinder zwischen zehn und zwölf Jahren	114
e) Jugendliche	114
2. Kindeswille.....	114
3. Parental Alienation Syndrome (PAS).....	115
4. Beispielsfälle.....	116
5. Das Verfahren	117
6. Die Beteiligten.....	118
7. Hinwirken auf Einvernehmen, § 156 FamFG.....	118
Lerneinheit 4. Häusliche Gewalt.....	121
I. Einführung	121
II. Rechtliche Möglichkeiten.....	121
1. Schutz aus Grundrechten?	121
2. Polizeirecht.....	122
3. Zivilrecht	122
a) § 823 Abs. 1	122
b) § 823 Abs. 2.....	123

c) §§ 1004, 12, 862	123
d) Ehepartner: § 1361 b und § 1568 a	124
4. Strafrecht	124
5. Gewaltschutzgesetz	125
a) Entstehungsgeschichte	125
b) Exkurs: Österreich	125
c) Gewaltschutzgesetz	126
d) § 1 GewSchG: Schutzanordnungen bei ausgeübter oder angedrohter Rechtsgutsverletzung	127
e) § 2 GewSchG	130
f) § 3 GewSchG: Anwendungsbereich und Konkurrenzen	132
g) § 4 GewSchG: Strafbarkeit	132
h) Prozessuales	132
6. Sonderfall: Schutz für Kinder	133
Lerneinheit 5. Vormundschaft, Pflegschaft	137
I. Anlässe für Vormund- und Pflegschaften	137
II. Anordnung von Vormund- oder Pflegschaft, Bestellung eines Vormunds oder Pflegers	139
III. Person des Vormunds oder Pflegers, Benennung durch Eltern	140
IV. Rechte und Pflichten von Vormündern und Pflegern	142
V. Beratung und Kontrolle von Vormündern und Pflegern	145
VI. Ende einer Vormund- oder Pflegschaft	147
VII. Das Jugendamt als Vormund oder Pfleger	148
Lerneinheit 6. Betreuungsrecht	149
I. Einführung	149
II. Die Betreuungseinrichtung	150
1. Die medizinischen oder körperlichen Voraussetzungen der Betreuung	150
2. Beeinträchtigung der Eigenversorgung	152
3. Entbehrlichkeit der Betreuungseinrichtung durch Vorsorgevollmacht	153
III. Auswahl des Betreuers	155
1. Geeignetheit des Betreuers	155
2. Rangfolge der Betreuungsbestellung	156
3. Die Bestellung mehrerer Betreuer	160
IV. Wahrnehmung des Aufgabenbereichs durch den Betreuer	161
1. Wohl des Betreuten als Leitgedanke	161
2. Grenzen der Bindungswirkung	162

3. Persönliche Kontakte des Betreuers zum Betreuten	162
V. Wirkung der Einrichtung der Betreuung	163
1. Vertretungsstellung	163
2. Wahrung der Privatautonomie.....	163
3. Grenzen der Vertretungsbefugnis	163
4. Einwilligungsvorbehalt	163
5. Beschränkte Geschäftsfähigkeit des Betreuten.....	164
VI. Entlassung des Betreuers	165
1. Mangelnde Eignung des Betreuers	165
2. Sonstige Gründe einer Entlassung des Betreuers	166
3. Ersetzung des Berufsbetreuers durch einen Ehrenamtler	167
4. Antrag des Betreuers	168
5. Wunsch des Betreuten	168
6. Besonderer Entlassungsgrund beim Vereinsbetreuer	168
VII. Das Verfahren zur Einrichtung der Betreuung	169
1. Antrag oder Handeln von Amts wegen	169
2. Verfahrensbefugnis des Geschäftsunfähigen.....	170
3. Verfahrenspfleger	170
4. Die persönliche Anhörung.....	170
5. Sachverständigengutachten	171
6. Die gerichtliche Entscheidung und ihre Bekanntmachung.....	172
VIII. Wahrnehmung einzelner Aufgabenkreise	172
1. Vielzahl der Aufgabenkreise	172
2. Vermögenssorge	172
3. Wohnungsangelegenheiten.....	174
4. Gesundheitssorge.....	174
5. Unterbringung eines Betreuten – Freiheitsentziehung.....	176
IX. Vergütung und Ersatz der Aufwendungen des Betreuers	177
1. Im Regelfall keine Vergütung der Arbeitszeit des ehrenamtlichen Betreuers.....	177
2. Vergütung für berufliche Tätigkeit.....	178
3. Aufwendungsersatz	179
X. Beendigung der Betreuung.....	180
1. Aufhebung der Betreuung wegen Wegfalls der Voraussetzungen	180
2. Antrag des Betreuten	180
Sachverzeichnis	181

Abkürzungsverzeichnis

A.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Bundesgerichtshof, Amtliche Entscheidungssammlung in Zivilsachen
BNotO	Bundesnotarordnung
BT	Berliner Tabelle
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksachen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgericht, Amtliche Entscheidungssammlung
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DAVorm	Der Amtsvormund
d.h.	das heißt
DNA	Desoxyribonukleinsäure
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift
DT	Düsseldorfer Tabelle
Einf.	Einführung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ESchG	Embryonenschutzgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
e.V.	eingetragener Verein
f.	folgende
FamFG	Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRB	Der Familien-Rechts-Berater
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	fortfolgende

Abkürzungsverzeichnis

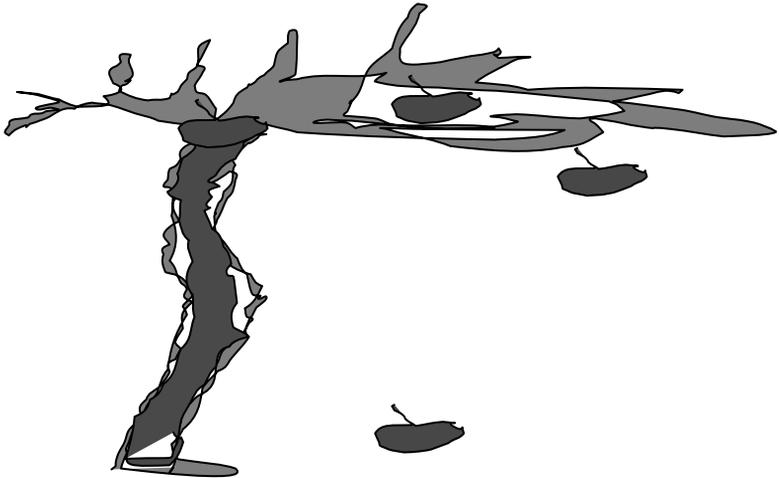
FGG	Gesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FG-Prax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn.	Fußnote
FPR	Familie Partnerschaft Recht
FuR	Familie und Recht
gem.	gemäß
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
GG	Grundgesetz
ggfs.	gegebenenfalls
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HausratsVO	Hausratsverordnung
Hg.	Herausgeber
h.M.	herrschende Meinung
Hs.	Halbsatz
i.d.R.	in der Regel
i.H.d.	in Höhe der/des
i.H.v.	in Höhe von
i.S.d.	im Sinne des
i. V.m.	in Verbindung mit
JAmt	Das Jugendamt
jurisPK-BGB	Juris Praxiskommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
KG	Kammergericht
KindRG	Kindschaftsreformgesetz
LG	Landgericht
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
MDR	Monatsschrift des Rechts
m.E.	meines Erachtens
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJ	Neue Justiz
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-FER	Neue Juristische Wochenschrift Entscheidungsdienst Familien- und Erbrecht
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift, Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
PolG	PolizeiG
PStG	Personenstandsgesetz
RKEG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung
RdNr.	Randnummer

Abkürzungsverzeichnis

Rn.	Randnummer
Rz.	Randzeichen
S.	Seite oder Satz
s.	Siehe
s.a.	siehe auch
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch
s.o.	siehe oben
sog.	so genannte/r
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
s.u.	siehe unten
SüdL	Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Familien- senate in Süddeutschland
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
v.	von
VBVG	Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz)
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZFE	Zeitschrift für Familien- und Erbrecht
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht (bis 2005; seit- dem ZKJ)
ZfF	Zeitschrift für das Fürsorgewesen
Ziff.	Ziffer
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugend- hilfe
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Hedwig Bitz, Katholische Fachhochschule Mainz

Lerneinheit 1. Abstammungsrecht



Jeder kann sich unter Abstammung etwas vorstellen. Sei es, dass er an die Bibel denkt, in der sich Formulierungen finden, wie: „Abraham zeugte den Isaak, Isaak zeugte den ...“ und so weiter, oder an Goethe, der über „Urahn, Großmutter, Mutter und Kind“ in der dunklen Stube gedichtet hat oder an Stammbäume oder an noch etwas anderes. Juristen sind auf jeden Fall prosaischer. In ihrer Sprache ist Abstammung die durch die genetische Verbindung bestimmte biologische Herkunft des Abkömmlings aus der Reihe der Vorfahren¹. § 1589 Abs. 1 S. 1 erklärt Personen, deren eine von der anderen abstammt, für in gerader Linie verwandt. Im Folgenden geht es um die Frage, wer von wem abstammt, eine Frage, deren Klärung der § 1589 S. 1 bereits voraussetzt. Es geht um Mutter, Vater und Kind und ihre rechtliche Zuordnung zueinander, darum, wer Mutter bzw. Vater eines bestimmten Kindes ist. Das Gesetz versucht im Interesse der Praktikabilität leicht feststellbare Kriterien festzulegen und auf diese Weise Zuordnungstatbestände zu schaffen, die darauf eine Antwort geben². Es beschränkt sich auf die Regelung der Abstam-

¹ Palandt-Diederichsen, Einf. v. § 1591 Rn. 1.

² Lüderitz/Dethloff, § 10 Rn. 1.

mung von den Eltern, die es einheitlich für alle Kinder vornimmt, gleichgültig ob sie innerhalb oder außerhalb einer Ehe geboren sind, und knüpft in erster Linie an Umstände an, die nach der Erfahrung einen Schluss auf natürliche Abstammung zulassen³. Die maßgeblichen Vorschriften sind die §§ 1591 bis 1600d.

Übung

Bitte lesen Sie die Überschriften der genannten Paragraphen. Können Sie eine Struktur der Regelungen erkennen?

Es sollte Ihnen als erstes auffallen, dass das Gesetz zwischen der Zuordnung des Kindes zur Mutter und zum Vater unterscheidet. Der einfachere Teil ist der der Zuordnung zur Mutter.

I. Die Zuordnung des Kindes zur Mutter

Die alten Römer meinten: „mater semper certa est“, frei übersetzt: „Wir wissen immer, wer die Mutter eines Kindes ist“. Jahrtausendlang war damit alles gesagt und i.d.R. muss die Mutterschaft auch heute nicht hinterfragt werden. Eine ausdrückliche Zuordnungsnorm wäre daher eigentlich nach wie vor entbehrlich, wenn es keine moderne Fortpflanzungsmedizin gäbe. Der römische Satz gilt nämlich angesichts von Ei- und Embryonenspende nicht mehr uneingeschränkt. Denn mittlerweile kann eine Frau ein genetisch nicht von ihr stammendes Kind zur Welt bringen⁴. Möglich ist eine gespaltene Mutterschaft mit Wunschmüttern auf der einen und Leih- oder Tragemüttern auf der anderen Seite⁵. Die Herbeiführung einer gespaltenen Mutterschaft ist zwar in Deutschland nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 6, Nr. 7 und Abs. 2 ESchG (Embryonenschutzgesetz) verboten. Einer Klarstellung der Mutterschaft bedarf es aber für Verstöße gegen das Verbot und für die Fälle, in denen die Eispende im Ausland erfolgt ist. Dem trägt § 1591 Rechnung und definiert in Ausnahme zu § 1589⁶, der eigentlich die genetische Abstammung meint, nur die Frau als Mutter, die das Kind geboren hat.

Diese Regelung hat für das Kind den Vorteil, dass es genau weiß, wer seine Mutter ist, nämlich die Frau, die die Schwangerschaft ausgetragen hat. Wenn diese „rechtliche“ Mutter aber nicht seine genetische Mutter ist und das Kind

³ Lüderitz/Dethloff, § 10 Rn. 1.

⁴ Beachte § 1 Embryonenschutzgesetz (ESchG); Lüderitz/Dethloff, § 10 Rn. 5.

⁵ Lüderitz/Dethloff, § 10 Rn. 86 ff.

⁶ Palandt-Diederichsen, § 1591 Rn. 1.

der genetischen Mutter auch rechtlich zugeordnet werden möchte, hat es schlechte Karten. Eine Korrektur der rechtlichen Mutterschaft durch Anfechtung, die bei Vaterschaft möglich ist, kennt das Gesetz nicht. Allerdings erlaubt das isolierte Abstammungsverfahren nach § 1598a (hierzu später), eine nicht bestehende Abstammung von der Mutter festzustellen. Darüber hinaus steht dem Kind auch das Recht zu, zu erfahren, welche Frau seine genetische Mutter ist⁷. Ob es aber einen entsprechenden Auskunftsanspruch gegen die Frau, die - allein rechtlich betrachtet - seine Mutter ist, durchsetzen könnte, ist zumindest als offen zu bezeichnen⁸. Als offen bezeichnet man Rechtsfragen, die weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung eindeutig beantwortet werden. Und d.h., dass man nicht abschätzen kann, wie der Richter entscheidet, wenn man einen solchen Auskunftsanspruch gerichtlich geltend macht. An der Stellung der Frau als rechtliche Mutter im Sinne von § 1591 ändert sich aber letztlich nichts. Diese Stellung wird weder durch ein negatives Ergebnis des isolierten Abstammungsverfahrens noch durch den genannten Auskunftsanspruch beeinflusst. Es gibt nur eine Möglichkeit die genetische Mutter zur rechtlichen Mutter zu machen: die Adoption.

Übung

1. Welchen Sinn hat die Regelung des § 1591?
2. Wann bleibt entgegen § 1591 die genetische Abstammung maßgeblich?
Siehe § 1307 und § 173 StGB.

Damit ist zur Abstammung von der Mutter alles gesagt, was Sie unbedingt wissen sollten. Wenden wir uns dem Vater zu.

II. Die Zuordnung des Kindes zum Vater

Das Gesetz nennt in § 1592 drei verschiedene Möglichkeiten, rechtlich Vater zu werden. Rechtlicher Vater wird der Mann, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, aber auch der nicht mit ihr verheiratete Mann, der die Vaterschaft anerkennt oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wird.

⁷ BVerfG NJW 1989, 891: Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem grundlegenden Urteil herausgestellt, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 GG auch das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung umfasst. Ansatzpunkt ist, dass die freie Entfaltung der Persönlichkeit u.a. die Kenntnis der eigenen Abstammung voraussetzt. Diese Grundrechtsinterpretation geht davon aus, dass nicht nur die soziale, sondern auch die biologische Herkunft und die Kenntnis darüber im Bewusstsein des Einzelnen eine Schlüsselstellung für Individualitätsfindung und Selbstverständnis einnimmt.

⁸ Lüderitz/Dethloff, § 10 Rn. 89 m.w.N.

1. Vater durch Geburt des Kindes in der Ehe mit der Mutter

a) Rechtlich zum Vater wird ein Mann zunächst einfach nur dadurch, dass er mit der Mutter i.S.d. § 1591 im Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist⁹. Mehr ist nicht nötig. Es kommt nicht darauf an, ob das Kind vor oder nach der Eheschließung gezeugt wurde. Der Mann muss auch nicht mit der Mutter zusammenleben. Er muss sie im Jahr vor der Geburt noch nicht einmal von Ferne gesehen haben. Ist er im maßgeblichen Zeitpunkt mit der Mutter verheiratet, wird er rechtlich automatisch Vater¹⁰. Aber er kann dieses Vatersein rückwirkend beenden (dazu später). Denn die Definition der Vaterschaft durch die Geburt des Kindes während der Ehe enthält nur eine widerlegbare Vermutung. Eine Vermutung ist von vornherein nichts Feststehendes. Wenn der Beweis gelingt, dass der Mann genetisch nicht der Vater des Kindes sein kann, ist die Vermutung widerlegt. Sie endet deshalb nach erfolgreicher Vaterschaftsanfechtung. Die Vermutungswirkung endet zudem in den Fällen des § 1599 Abs. 1 und 2. Die Vaterschaftsvermutung des § 1592 Nr. 1 gilt natürlich nicht für Kinder, die vor der Eheschließung, nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe geboren wurden.

Übung

Bitte die im Text genannten Paragraphen immer sofort nachlesen!
Was bedeutet es, dass die Vaterschaft nur vermutet wird?
Wann endet die Vermutungswirkung?

b) Stirbt der Ehemann vor der Geburt des Kindes, ist die Mutter verwitwet. Rechtlich betrachtet ist sie dann im Zeitpunkt der Geburt mit keinem Manne verheiratet, denn die Ehe wird nur auf Lebenszeit geschlossen (§ 1353 Abs. 1 S. 1) und endet mit dem Tod eines der Ehegatten. Vorausgesetzt die Mutter heiratet vor der Geburt des Kindes nicht erneut, gäbe es in diesem Fall keinen Mann, dem das Kind zugeordnet werden könnte. Da dies nicht sachgerecht sein kann, bestimmt § 1593, dass der § 1592 Nr. 1 entsprechend gilt, wenn die Ehe durch Tod aufgelöst wurde und das Kind innerhalb von 300 Tagen nach der Auflösung (dem Tod des Ehemannes) geboren wird. § 1592 Nr. 1 gilt darüber hinaus auch dann entsprechend, wenn feststeht, dass das Kind mehr als 300 Tage vor seiner Geburt empfangen wurde (§ 1593 S. 2). „Entsprechend anwendbar“ bedeutet jeweils, dass § 1592 Nr. 1 folgendermaßen zu lesen ist:

⁹ Palandt-Diederichsen, § 1592 Rn. 3.

¹⁰ VORSICHT: Das Sorgerecht hat automatisch nur der Vater nach § 1592 Nr. 1. Die Väter nach § 1592 Nr. 2 und 3 erhalten das Sorgerecht nur unter den Voraussetzungen des § 1626a Abs. 1.

„Vater eines Kindes ist der Mann, der entweder zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist oder mit ihr verheiratet war, wenn das Kind innerhalb eines Zeitraumes von 300 Tagen nach seinem Tod geboren wurde oder wenn feststeht, dass der Empfängniszeitpunkt noch weiter zurück liegt“. Kann eine dieser Alternativen bejaht werden, wird wiederum vermutet, dass das Kind ein Kind des verstorbenen Ehemannes ist.

c) Ist aber die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes erneut verheiratet, so ist nach § 1593 S. 3 das Kind nur als Kind des neuen Ehemannes anzusehen. Wird jedoch dessen Vaterschaft angefochten und rechtskräftig festgestellt, dass der neue Ehemann nicht Vater des Kindes ist, gilt das Kind als Kind des früheren Ehemannes.

Fall

Oskar, der mit der schwangeren Bonnie verheiratet ist, stirbt bei einem Verkehrsunfall. 3 Monate nach seinem Tod bringt Bonnie eine kleine Tochter zur Welt. Wer ist der rechtliche Vater dieses Kindes? Wie wäre diese Frage zu beantworten, wenn das Kind 7 Monate nach Oskars Tod geboren worden wäre und Bonnie zwei Wochen davor wieder geheiratet hätte?

d) Wird ein Kind während eines laufenden Scheidungsverfahrens geboren, also in einer Zeit, in der die Ehegatten noch miteinander verheiratet sind, sind die Voraussetzungen der Vaterschaftsvermutung nach § 1592 Nr. 1 erfüllt. Das Kind gilt als Kind des Noch-Ehemannes. Eine Ehescheidung setzt allerdings nach §§ 1565, 1566 i.d.R. voraus, dass die scheidungswilligen Eheleute schon vor Einreichung des Scheidungsantrags wenigstens ein Jahr getrennt leben. Getrenntleben bedeutet nach § 1567 Abs. 1, dass keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie auch nicht mehr herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Zur ehelichen Lebensgemeinschaft gehört u.a. die Geschlechtsgemeinschaft¹¹. Wird diese aber abgelehnt (andernfalls läge kein Getrenntleben vor), ist es nach der Lebenserfahrung unwahrscheinlich, dass ein während der Anhängigkeit eines Scheidungsantrages geborenes Kind tatsächlich vom Noch-Ehemann stammt. Um den Beteiligten in dieser Situation einen aufwendigen Anfechtungsprozess mit teuren Gutachten zu ersparen, hat sich der Gesetzgeber den § 1599 Abs. 2 ausgedacht.

¹¹ Palandt-Brudermüller, § 1353 Rn. 7.